

Entwurf

# Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass werden ersetzt:*

- a. *der Ausdruck "Tierverkehr-Datenbank" durch "Tierverkehrsdatenbank";*
- b. *der Ausdruck "Bundesamt" durch "BVET", wenn er das Bundesamt für Veterinärwesen bezeichnet.*

*Art. 4 Bst. i und i<sup>bis</sup>*

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- i. *Enzootische Pneumonie der Schweine;*
- i<sup>bis</sup>. *Actinobacillose der Schweine;*

*Art. 6 Bst. b, o Ziff. 6, z und z<sup>bis</sup>*

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- b. *BVET: Bundesamt für Veterinärwesen;*
- o. *Tierhaltung:*
  6. *Aquakulturbetriebe;*
- z. *Wassertiere: Fische der Überklasse Kieferlose (Agnatha) und der Klassen Knorpelfische (Chondrichthyes) und Knochenfische (Osteichthyes) sowie Weichtiere (Mollusca) und Krebstiere (Crustacea);*
- z<sup>bis</sup>. *Aquakulturbetrieb: Anlage, in der die kontrollierte Zucht, Aufzucht oder Haltung von Wassertieren betrieben wird, mit Techniken, die auf eine Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus ausgerichtet sind.*

<sup>1</sup> SR 916.401

*Art. 15b Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Der Eigentümer eines Equiden muss diesen bis spätestens zum 30. November von dessen Geburtsjahr identifizieren lassen, es sei denn, der Equide wird vor dem 31. Dezember von dessen Geburtsjahr geschlachtet. Im November und Dezember geborene Equiden müssen bis zum 30. November des Folgejahres identifiziert werden.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Die Identifizierung ist durch einen vom Schweizerischen Verband für Pferdesport zugelassenen Identifikationsbeauftragten oder Tierarzt durchzuführen, ausser in Fällen nach Artikel 15f.

<sup>3</sup> Werden Equiden eingeführt, deren grafisches oder verbales Signalement im Equidenpass unvollständig ist, so muss dieses innert 30 Tagen nach der Einfuhr durch einen Identifikationsbeauftragten oder einen Tierarzt nach Absatz 1<sup>bis</sup> vervollständigt und der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Art. 19 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>2</sup>) gemeldet werden.

*Art. 15c Abs. 4-6*

<sup>4</sup> Bis zur Passausstellung gilt die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>3</sup> als Ausweispapier.

<sup>5</sup> Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Wenn der Equide identifiziert oder im Equidenpass ein Eintrag vorgenommen werden muss, muss der Pass vorgewiesen werden können.

<sup>6</sup> Beim Wechsel der Tierhaltung und bei der Schlachtung muss der Equidenpass oder die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 mit dem Equiden weitergegeben werden.

*Art. 15d Abs. 2 Bst. b und c*

<sup>2</sup> Der Equidenpass muss zudem folgende Anhänge enthalten:

- b. den Impfnachweis für «Pferdegrippe» einschliesslich kombinierter Impfungen;
- c. den Impfnachweis für andere Impfungen als «Pferdegrippe»;

*Art. 15d<sup>bis</sup> Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Der Equidenpass wird von den vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen ausgestellt, ausser in Fällen nach Artikel 15f.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> SR 916.404.1  
<sup>3</sup> SR 916.404.1

*Art. 15e Abs. 6*

<sup>6</sup> Die passausstellenden Stellen müssen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank die bei der Ausstellung des Equidenpasses erhobenen Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe m der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 innert 30 Tagen melden.

*Art. 15f Vereinbarungen mit im Ausland anerkannten Organisationen*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft kann mit einer im Ausland von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten Organisation, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führt, für Tiere ihrer Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung inklusive Identifizierung oder für die UELN-Vergabe und die Passausstellung inkl. Identifizierung abschliessen.

<sup>2</sup> Die Parteien legen in den Vereinbarungen über die Passausstellung die Meldepflichten nach Artikel 8 Absatz 7 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>4</sup> fest.

*Art. 18a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. e und 4*

Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel oder Bienen

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

e. *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Die kantonale Stelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Equiden oder Hausgeflügel sowie jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

*Gliederungstitel vor Art. 21***3a. Abschnitt: Aquakulturbetriebe***Art. 21* Registrierung von Aquakulturbetrieben

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

- a. den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b. die Standortadresse und die Koordinaten des Betriebes;
- c. die Haltungsart und Produktionsform des Betriebes;
- d. die gehaltenen Tierarten.

<sup>2</sup> Betriebe mit Wassertieren zu Zierzwecken, wie Gartenteiche oder Aquarien, ohne Anschluss an ein natürliches Gewässer und Einrichtungen, in denen wild lebende Wassertiere, die zum Zwecke des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, bis zur

<sup>4</sup> SR 916.404.1

Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehältert werden, gelten nicht als Aquakulturbetriebe.

<sup>3</sup> Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen einen neuen Betrieb, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung des Betriebes zu melden.

<sup>4</sup> Die kantonale Stelle teilt jedem Tierhalter und jedem Betrieb eine Identifikationsnummer zu.

<sup>5</sup> Die kantonale Stelle übermittelt die Daten und die damit verbundenen Mutationen dem Bundesamt für Landwirtschaft elektronisch.

<sup>6</sup> Das BVET veröffentlicht eine Liste der Aquakulturbetriebe, die den Standort und die Koordinaten der Betriebe, deren Registrierungs- und Bewilligungsnummer sowie die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben c und d enthält.

<sup>7</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem BVET Vorschriften technischer Art zu den Absätzen 1 und 3.

#### *Art. 22* Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Aquakulturbetriebe benötigen eine Bewilligung. Diese wird vom Kantonstierarzt erteilt.

<sup>2</sup> Die folgenden Aquakulturbetriebe müssen sich nur registrieren lassen:

- a. Anlagen, in denen Wassertiere ausschliesslich für den Eigengebrauch gehalten werden;
- b. Angelteiche;
- c. Nebenerwerbsbetriebe, die ausschliesslich Produkte für den menschlichen Verzehr entweder an den Endkonsumenten oder in kleinen Mengen an örtliche Einzelhandelsgeschäfte zum Verkauf an Endkonsumenten abgeben;
- d. Anlagen, in denen Wassertiere bis zur Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehältert werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen nach Artikel 23 erfüllt. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Betrieb vor Ort zu kontrollieren.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a. die Anforderungen nach Artikel 23 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. sich das Risiko einer Verschleppung von Erregern stark erhöht.

#### *Art. 23* Bestandeskontrolle und weitere Pflichten

<sup>1</sup> Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen über:

- a. den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;
- b. die Mortalität.

<sup>2</sup> Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

<sup>3</sup> Werden lebende Wassertiere in einen anderen Aquakulturbetrieb oder zu Besatzzwecken in andere Gewässer verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten sinngemäss. Begleitdokumente, die für einen Besatz von Gewässern ausgestellt wurden, sind nach dem Besatz der zuständigen kantonalen Umweltfachstelle weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Die Aquakulturbetriebe müssen eine gute Hygienepraxis betreiben, um die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern zu verhüten. Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die gute Hygienepraxis.

<sup>5</sup> Sie werden im Rahmen der risikobasierten periodischen Gesundheitsüberwachung kontrolliert.

#### *Art. 47* Nebenprodukte der Milchverarbeitung

Beim Auftreten einer Seuche, die durch Milch verbreitet werden kann, schreibt der Kanton vor, dass Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung wie Schotte, Mager- und Buttermilch, die als Futter für Klautiere verwertet werden, vor der Abgabe aus der Milchsammelstelle pasteurisiert werden müssen (Art. 49 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>5</sup>).

#### *Art. 51 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:

- a. Er bezeichnet für jedes Samenlager mit internationalem Warenverkehr und für jede Besamungsstation einen amtlichen Tierarzt, der für die seuchenpolizeiliche Überwachung zuständig ist.
- b. Er erteilt die Bewilligungen für das Betreiben der Samenlager mit internationalem Warenverkehr und der Besamungsstationen.

#### *Art. 54* Anforderungen an Besamungsstationen und Samenlager

<sup>1</sup> Besamungsstationen und Samenlager müssen so angelegt und betrieben werden, dass übertragbare Krankheiten weder in die Besamungsstation oder das Samenlager noch durch die Samenübertragung in andere Bestände verschleppt werden können. Sie stehen unter der fachtechnischen Leitung eines Tierarztes.

<sup>2</sup> Die Person, die eine Besamungsstation oder ein Samenlager führt, trifft insbesondere folgende Massnahmen:

<sup>5</sup> SR 817.024.1

- a. Sie errichtet die Besamungsstation oder das Samenlager und allfällige dazugehörige Aufzucht-, Warte- und Quarantänestationen an einem seuchenpolizeilich unbedenklichen Standort und getrennt von anderen Tierhaltungen.
- b. Sie ermöglicht durch geeignete bauliche Anlagen eine seuchenpolizeilich gefahrlose Samengewinnung, Samenlagerung und Haltung der Tiere.
- c. Sie stellt durch betriebliche Vorkehren sicher, dass keine Krankheitskeime verbreitet werden.
- d. Sie achtet darauf, dass in Samenlagern mit internationalem Warenverkehr nur Samen aus nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b bewilligten oder in der EU zugelassenen Besamungsstationen oder Samenlagern gelagert wird.
- e. Sie unterwirft die Tiere vor ihrer Aufnahme in die Besamungsstation einer Quarantäne.
- f. Sie untersucht die Tiere vor ihrer Aufnahme und periodisch während ihres Aufenthalts in der Besamungsstation.

*Art. 55a* Bewilligungspflicht

Das Betreiben eines Samenlagers mit internationalem Warenverkehr oder einer Besamungsstation ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betriebe den Anforderungen von Artikel 54 entsprechen.

*Art. 61 Abs. 5*

<sup>5</sup> Alle Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, melden dies sofort dem für den Bestand zuständigen Kantonstierarzt und geben die Daten nach Artikel 312 Absatz 4 Buchstaben a-c in die Labor-Datenbank des BVET ein.

*Art. 88 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wird eine hochansteckende Seuche festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt Schutz- und Überwachungszonen an. Deren Umfang wird vom BVET nach Anhören des Kantonstierarztes festgelegt. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt.

*Art. 93 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Verseuchte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden. Verdächtige Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes und unter sichernden Bedingungen geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper und die entsprechenden Schlachterzeugnisse sind solange zu beschlagnahmen, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

<sup>4</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Notfallplanung und das Vorgehen bei hochansteckenden Seuchen in Schlachtbetrieben.

**Art. 97** Notfalldokumentation und Ausrüstungsvorschriften

<sup>1</sup> Das BVET verfasst für die seuchenpolizeilichen Organe eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen und passt sie laufend den neuen Erkenntnissen an.

<sup>2</sup> Es erlässt Vorschriften technischer Art über die Fachleute sowie die Menge und Art der Einrichtungen und Materialien, über welche die Kantone im Fall einer hochansteckenden Tierseuche verfügen müssen.

**Art. 100** Sperrmassnahmen

<sup>1</sup> In Abweichung von den Artikeln 84 und 85 verhängt der Kantonstierarzt die verschärfte Sperre über verdächtige, ansteckungsverdächtige und verseuchte Bestände.

<sup>2</sup> Als ansteckungsverdächtig gelten namentlich:

- a. Bestände mit Tieren, die während der Inkubationszeit in direktem Kontakt mit empfänglichen Tieren eines verseuchten Bestandes waren;
- b. Bestände, die mutmasslich verseuchte Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verfüttert haben;
- c. Bestände mit Mitarbeitern, die während der Inkubationszeit in verseuchten Beständen gearbeitet haben.

<sup>3</sup> Die verschärfte Sperre (Art. 71) über ansteckungsverdächtige Bestände kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind.

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt die Sperre über ansteckungsverdächtige Rinderbestände vor Ablauf der Inkubationszeit, aber frühestens nach 10 Tagen aufheben, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis der ansteckungsverdächtigen Tiere einen negativen Befund ergeben haben.

**Art. 101 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt kann die Ablieferung von Milch aus gesperrten Beständen (Art. 100) unter sichernden Bedingungen und seuchenpolizeilicher Aufsicht gestatten, sofern die Milch auf direktem Weg:

- a. in eine Annahmestelle gebracht wird, wo sie vor der Verarbeitung oder der Abgabe nach Artikel 49 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>6</sup> pasteurisiert wird; oder
- b. in eine Anlage gebracht wird, wo sie als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP<sup>7</sup> entsorgt wird.

<sup>6</sup> SR 817.024.1

<sup>7</sup> SR 916.441.22

<sup>3</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Ablieferung von Milch aus gesperrten Beständen.

*Art. 102* Tier- und Warenverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 90 Absätze 2 und 3 dürfen in den Schutzzonen Tiere erst 15 Tage nach dem letzten Seuchenfall geweidet oder zur Schlachtung abgegeben werden.

<sup>2</sup> Aus den Schutz- und Überwachungszonen darf unpasteurisierte Milch nur auf direktem Weg und mit Genehmigung des Kantonstierarztes in Betriebe zur Pasteurisierung nach Artikel 49 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>8</sup> verbracht werden.

<sup>3</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Ablieferung von Milch aus Beständen in den Schutz- und Überwachungszonen.

<sup>4</sup> Nebenprodukte, die in den Schutz- und Überwachungszonen aus der Milchverarbeitung anfallen, sind zu pasteurisieren, bevor sie als Tierfutter abgegeben werden. Das BVET kann diese Massnahme für weitere Gebiete oder landesweit für anwendbar erklären.

<sup>5</sup> In der Schutzzone dürfen Mist und Jauche nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes ausgebracht werden.

*Gliederungstitel vor Art. 123*

**B. Newcastle-Krankheit**

*Art. 123 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Als empfänglich für die Newcastle-Krankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier.

<sup>3</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall.

*Art. 123a* Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

<sup>1</sup> Tritt die Newcastle-Krankheit bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf, so verbietet der Kantonstierarzt das Verbringen von Eiern und Eiergebinden sowie das Ausbringen von Mist aus ansteckungsverdächtigen, verdächtigen und verseuchten Beständen.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass die aus verseuchten Beständen stammenden Produkte wie Geflügelfleisch, Konsumeier sowie Bruteier und daraus geschlüpfte

<sup>8</sup> SR 817.024.1

Küken, die in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurden, ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP<sup>9</sup> entsorgt werden. Ebenfalls zu vernichten sind die Eierbinde des verseuchten Bestandes.

<sup>3</sup> Die einfache Sperre 2. Grades über ansteckungsverdächtige Bestände kann in Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 vor Ablauf der Inkubationszeit aufgehoben werden, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis einer Stichprobe von ansteckungsverdächtigen Tieren einen negativen Befund ergeben haben.

<sup>4</sup> Die einfache Sperre 2. Grades über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzungen aller Tiere der empfänglichen Arten und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion frühestens nach 21 Tagen aufgehoben.

*Art. 123b* Newcastle-Krankheit bei Hausgeflügel: Haltungssysteme, Tier- und Warenverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

<sup>1</sup> Tritt die Newcastle-Krankheit bei Hausgeflügel auf, so dürfen Hausgeflügel, Tauben und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in den Schutzzonen nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden.

<sup>2</sup> In Abweichung von den Artikeln 90 und 92 kann der Kantonstierarzt im Einverständnis mit dem BVET bewilligen, dass:

- a. Bruteier, Eintagsküken, Junghennen, Legehennen, Masttruthühner und Zoovögel in die Zonen oder aus den Zonen verbracht werden;
- b. Geflügel direkt zur Schlachtung in eine Schlachthanlage ausserhalb der Zonen verbracht wird.

<sup>3</sup> Hat der Kantonstierarzt Abweichungen nach Absatz 2 bewilligt, so sorgt er für:

- a. die Untersuchung aller Tiere der empfänglichen Arten durch den amtlichen Tierarzt;
- b. die Reinigung und die Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel; und
- c. die Desinfektion der Bruteier.

<sup>4</sup> Er verhängt über die Tierhaltungen, in die Bruteier oder Tiere nach Absatz 2 verbracht worden sind, die Quarantäne nach Artikel 68.

<sup>5</sup> Mist darf nicht aus den Schutz- und Überwachungszonen hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in den Schutzzonen braucht es eine Bewilligung des amtlichen Tierarztes.

<sup>9</sup> SR 916.441.22

*Art. 123c*

*Aufgehoben*

*Art. 124* Tauben

<sup>1</sup> Tritt die Newcastle-Krankheit bei Tauben auf, so finden die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen keine Anwendung.

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 81 ist die Impfung bei Tauben mit einem vom BVET zugelassenen Totimpfstoff erlaubt.

<sup>3</sup> Brieftauben, die an Veranstaltungen wie Märkten oder Wettflügen teilnehmen, müssen gegen Paramyxovirose geimpft worden sein. Dabei muss ein tierärztliches Zeugnis mit Angabe der Fussringnummer bestätigen, dass die Brieftauben mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung gegen Paramyxovirose geimpft worden sind.

<sup>4</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über Massnahmen bei der Paramyxovirose und der Newcastle-Krankheit der Tauben.

*Art. 125* Newcastle-Krankheit bei anderen Vögeln

Tritt die Newcastle-Krankheit bei anderen Vögeln als Hausgeflügel und Tauben auf, so finden die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen keine Anwendung.

*Art. 129 Abs. 1, 2 und 3 Bst. a*

<sup>1</sup> Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die drei Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung dem Bestandestierarzt.

<sup>2</sup> Der Bestandestierarzt hat eine Untersuchung durchzuführen, wenn sich ein Abort in einem Händlerstall oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.

<sup>3</sup> Die Untersuchung umfasst:

- a. bei Rindern: BVD, *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii* sowie IBR-IPV (serologisch);

*Art. 131* Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes werden bei allen in diesem Kapitel aufgeführten Seuchen entschädigt.

*Art. 151 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Brucellose der Rinder liegt vor, wenn:

- a. die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder

*Art. 166 Abs. 1*

<sup>1</sup> Enzootische Leukose der Rinder (EBL) liegt vor, wenn die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat.

*Art. 170 Abs. 1*

<sup>1</sup> Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) liegt vor, wenn:

- a. die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. *bovines Herpesvirus Typ 1* nachgewiesen wurde.

*Art. 174a* Geltungsbereich und Diagnose

<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Bekämpfung des BVD-Virus bei Rindern (*Bovinae*).

<sup>2</sup> BVD liegt vor, wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BVET genehmigten Verfahren ein positives Resultat ergeben hat.

<sup>3</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden.

*Art. 174b* Amtliche Anerkennung und Überwachung

<sup>1</sup> Alle Rinderbestände gelten als anerkannt frei von BVD. Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Rinderbestand die Anerkennung bis zur Aufhebung aller Sperren entzogen.

<sup>2</sup> Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Durchführung der Überwachung der Rinderbestände. Es kann darin vorschreiben, dass die neugeborenen Kälber und Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungsperre gestellt werden, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

*Art. 174c* Ansteckungsverdacht

<sup>1</sup> Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Rinderbestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, die Ansteckungsquelle jedoch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Besteht ein solcher Verdacht, so ordnet der Kantonstierarzt die Verbringungsperre über Tiere des Rinderbestandes an, die möglicherweise mit dem BVD-Virus Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verbringungsperre für ein Tier wird aufgehoben, sobald:

- a. die Trächtigkeit widerlegt oder vorzeitig beendet ist;
- b. die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt ein negatives Resultat ergeben hat.

<sup>3</sup> Kalbt ein Tier nach Absatz 2 ab, so verhängt der Kantonstierarzt über alle Bestände der betroffenen Rinderhaltung die einfache Sperre 1. Grades, bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt ein negatives Resultat ergeben hat.

*Art. 174d* Verdachtsfall

<sup>1</sup> Verdacht auf BVD liegt vor, wenn:

- a. virologisch getestete Tiere initial-positiv sind;
- b. die serologische Untersuchung einer Rindergruppe im Rahmen des BVD-Untersuchungsprogramms oder im Rahmen von Abklärungen bei Anzeichen eines BVD-Geschehens ein positives Resultat ergeben hat und der Kantonstierarzt auf einen Verdachtsfall entscheidet.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt ordnet im Verdachtsfall über alle Bestände der betroffenen Rinderhaltung an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts;
- b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere auf BVD.

<sup>3</sup> Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren ein negatives Resultat ergeben hat.

*Art. 174e* Seuchenfall

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Rinderhaltung. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Schlachtung des verseuchten Tieres und der direkten Nachkommen von verseuchten weiblichen Tieren;
- b. die Ermittlung und die virologische Untersuchung der Mutter des verseuchten Tieres;
- c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen zur Ermittlung der Ansteckungsquelle;
- d. die Ermittlung der Rinder, die mit dem verseuchten Tier Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann;
- e. die virologische Untersuchung der Kälber von Tieren nach Buchstabe d bis spätestens fünf Tage nach der Geburt;
- f. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe d bis zur Widerlegung oder dem vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt ein negatives Resultat ergeben hat;
- g. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe e, bis feststeht, dass die virologische Untersuchung ein negatives Resultat ergeben hat.

<sup>2</sup> Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind, frühestens jedoch 14 Tage nachdem alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind.

<sup>3</sup> Er verhängt zum Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der betroffenen Rinderhaltung, bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt ein negatives Resultat ergeben hat.

#### *Art. 174f* Viehmärkte und Viehausstellungen

<sup>1</sup> Auf überregionalen Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und virologisch negativ auf BVD getestet worden sind.

<sup>2</sup> Auf regionalen Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen.

#### *Art. 174g* Impfungen

Impfungen gegen BVD sind verboten.

#### *Art. 206 Abs. 2<sup>bis</sup> und 5*

<sup>2bis</sup> Bei Feststellung von Infektiöser Anämie ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich die Ausdehnung der einfachen Sperre 1. Grades auf alle Equidenhaltungen im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den verseuchten Bestand an.

<sup>5</sup> Bei Infektiöser Anämie wird die Sperre aufgehoben, wenn:

- a. nach dem Ausmerzen der verseuchten Tiere alle übrigen Equiden zweimal im Abstand von mindestens 90 Tagen mit negativem Laborbefund untersucht worden sind, oder
- b. die verseuchten Tiere ausgemerzt wurden und feststeht, dass sie seit ihrer Ankunft im Bestand so gehalten wurden, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

#### *Gliederungstitel vor Art. 245*

### **10. Abschnitt: Lungenentzündungen der Schweine**

#### **A. Enzootische Pneumonie**

#### *Art. 245* Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Mycoplasma hyopneumoniae* verursachten Lungenentzündung der Schweine.

*Art. 245a*      Diagnose

<sup>1</sup> Enzootische Pneumonie (EP) liegt vor, wenn:

- a. der Erregernachweis positiv ausfällt und entweder die klinischen Symptome oder der makroskopische Lungenbefund für EP sprechen; oder
- b. drei der vier folgenden Kriterien für EP sprechen: die klinischen Symptome, der makroskopische Lungenbefund, die serologischen Untersuchungen oder die epidemiologischen Abklärungen.

<sup>2</sup> Die Interpretation der Befunde richtet sich nach den vom BVET erlassenen Vorschriften technischer Art über die Entnahme und Untersuchung von Proben.

*Art. 245b*      Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt EP-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

*Art. 245c*      Meldepflicht und Überwachung

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärzte melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP.

<sup>2</sup> Die Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP.

<sup>3</sup> Die Schweinebestände werden überwacht, indem die Tiere bei der Fleischuntersuchung auf verdächtige Lungenläsionen untersucht werden. Von verdächtigen Organen ist eine Probe zur Sicherung der Diagnose zu entnehmen.

*Art. 245d*      Verdachtsfall

<sup>1</sup> Verdacht auf EP liegt vor, wenn:

- a. klinische Symptome auf EP hinweisen;
- b. bei der Fleischuntersuchung oder der Sektion verdächtige Lungenläsionen festgestellt werden;
- c. der Erregernachweis für EP spricht;
- d. die serologische Untersuchung ein positives Resultat ergeben hat; oder
- e. epidemiologische Abklärungen auf eine Verseuchung hindeuten.

<sup>2</sup> Im Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, so sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.

<sup>3</sup> Der Verdacht auf EP gilt als widerlegt, wenn in weiteren Abklärungen die Kriterien nach Artikel 245a Absatz 1 nicht erfüllt werden.

*Art. 245e* Seuchenfall

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von EP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an:

- a. dass in Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen nach erfolgter Durchseuchung des Bestandes:
  1. für eine Dauer von 10 bis 14 Tagen im verseuchten Bestand nur Tiere gehalten werden, die neun Monate und älter sind, und diese behandelt werden,
  2. die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden;
- b. dass in Masttierhaltungen die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden, sobald die Tiere aus den Stallungen entfernt worden sind.

<sup>2</sup> Er kann zusätzlich anordnen, dass Tiere aus Masttierhaltungen, Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen in Absonderungsstallungen verbracht werden, die vom Kantonstierarzt des Standortkantons anerkannt sind.

<sup>3</sup> Besteht eine akute Gefährdung benachbarter Bestände, kann der Kantonstierarzt die umgehende Schlachtung aller Tiere des verseuchten Bestandes sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen anordnen. Er kann die umgehende Schlachtung oder die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die ansteckungsgefährdeten Bestände ausdehnen.

<sup>4</sup> Er informiert die Tierhalter der benachbarten Bestände über die Gefährdung und den Zeitplan der Massnahmen.

<sup>5</sup> Nach Aufhebung der Sperrmassnahmen unterliegt der Bestand der Überwachung nach Artikel 245c Absatz 3.

*Art. 245f* Impfungen

Impfungen gegen EP sind verboten.

*Art. 245g* Mitwirkung von Beratungs- und Gesundheitsdiensten

Die Kantone können Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der anerkannt EP-freien Bestände heranziehen.

*Art. 245h* Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Gesetzes werden nicht entschädigt.

*Art. 245i*

*Aufgehoben*

## **B. Actinobacillose**

### *Art. 246*      Diagnose

Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn Schweine nachweislich an einer Infektion mit *Actinobacillus pleuropneumoniae* erkrankt sind.

### *Art. 247*      Verdachtsfall

<sup>1</sup> Bei klinischem Verdacht auf APP ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, ist die Sperre auf alle Bestände dieser Organisation auszudehnen.

<sup>2</sup> Der Verdacht auf APP gilt als widerlegt, wenn kein Erreger nachgewiesen werden konnte.

### *Art. 248*      Seuchenfall

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von APP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an, dass:

- a. in Zuchttierhaltungen alle Schweine des Bestandes geschlachtet und die Stallungen anschliessend gereinigt und desinfiziert werden;
- b. in geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen und Besamungsstationen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen werden;
- c. in Masttierhaltungen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen und die geleerten Stallungen nach dem Ende der Mast gereinigt und desinfiziert werden.

<sup>2</sup> Er hebt die Sperre auf, wenn:

- a. in Zucht- und Masttierhaltungen die Reinigung und Desinfektion der Stallungen abgeschlossen sind;
- b. in geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen und Besamungsstationen keine weiteren Erkrankungen wegen APP aufgetreten sind.

### *Art. 249*      Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Gesetzes werden nicht entschädigt.

*Gliederungstitel vor Art. 275***5. Kapitel: Seuchen der Wassertiere****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen***Art. 275* Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Wassertiere. Ausgenommen sind Wassertiere zu Zierzwecken, sofern diese in geschlossenen Systemen ohne Anschluss an ein natürliches Gewässer gehalten werden.

*Art. 276*

*Aufgehoben*

*Art. 277* Fischuntersuchungsstelle

Das nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für Seuchen der Wassertiere ist die an der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern eingerichtete Fischuntersuchungsstelle.

*Gliederungstitel vor Art. 280***2. Abschnitt: Infektiöse hämatopoietische Nekrose, Virale hämorrhagische Septikämie und Infektiöse Anämie der *Salmonidae****Art. 280* Geltungsbereich und Diagnose

<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose (IHN) und der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) von Fischen sowie für die Infektiöse Anämie der *Salmonidae* (ISA).

<sup>2</sup> Als Fische der empfänglichen Arten gelten für die:

- a. IHN: alle Salmonidenarten;
- b. VHS: alle Salmonidenarten und Hechte;
- c. ISA: Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und Bachforelle (*Salmo trutta* spp.).

<sup>3</sup> IHN, VHS und ISA liegen vor, wenn die Erreger im Untersuchungsmaterial nachgewiesen wurden.

*Art. 281 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b*

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf IHN, VHS oder ISA verhängt der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Aquakulturbetrieb. Er kann die Schlachtung von Fischen und deren Abgabe als Lebensmittel erlauben. Ausserdem ordnet er an, dass:

- b. benachbarte Aquakulturbetriebe desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN, VHS oder ISA überprüft werden.

*Art. 282 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b, 2 und 4*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IHN, VHS oder ISA die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Aquakulturbetrieb. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. alle Fische des Betriebs unverzüglich getötet oder geschlachtet werden;
- b. der Wasserzulauf und der Wasserablauf des Betriebs, soweit die Verhältnisse dies erlauben, gesperrt werden;

<sup>2</sup> Er veranlasst die Untersuchung der benachbarten Aquakulturbetriebe desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN, VHS oder ISA.

<sup>4</sup> Wird IHN, VHS oder ISA bei freilebenden Fischen festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt diejenigen Massnahmen an, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

*Art. 283            Impfungen*

Impfungen gegen IHN, VHS und ISA sind verboten.

*Art. 291 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Tierverluste wegen zu überwachenden Seuchen werden nicht entschädigt.

*Art. 292a Abs. 3*

<sup>3</sup> Das BVET erlässt zu den Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung Vorschriften technischer Art.

*Art. 301 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen. Zur Verhütung und Erledigung von Seuchenfällen hat er namentlich folgende Aufgaben:

- i. Er anerkennt Tierhaltungen, Besamungsstationen, Samenlager mit internationalem Warenverkehr, Anlagen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Viehmärkte und ähnliche Einrichtungen, sofern zur Ausfuhr von Tieren und tierischen Produkten eine Anerkennung erforderlich ist. Das BVET kann die Kriterien und Verfahren für die Anerkennung in Vorschriften technischer Art festlegen.

*Art. 312 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die anerkannten Laboratorien geben regelmässig folgende Angaben in die Labor-Datenbank des BVET ein:

- a. Herkunft der Proben, die auf meldepflichtige Seuchen untersucht worden sind;
- b. Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- c. Identifikationsnummern der Tierhaltungen und Tiere, von denen die Proben stammen.

*Art. 313*

Die Gebühren für Dienstleistungen des BVET, wie namentlich Prüfungen, Untersuchungen, Bewilligungen und Kontrollen an der Zoll- und Landesgrenze oder im Landesinnern, richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>10</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

<sup>10</sup> SR 916.472

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### 1. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>11</sup>

#### *Art. 4 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):

- a. kantonale Identifikationsnummer der Tierhaltungen nach Artikel 7 Absatz 2 TSV<sup>12</sup> (Klauentiere) und Artikel 18a Absatz 4 TSV (nur Equiden);

#### *Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 7*

<sup>1</sup> Die folgenden Personen müssen der Betreiberin ihren Namen, ihre Adresse, ihre E-Mail-Adresse, ihre Telefonnummer und ihre Korrespondenzsprache sowie Änderungen dieser Daten melden:

- c. die Person, die den Equiden identifiziert (Art. 15b Abs. 1<sup>bis</sup> oder 15f Abs. 1 TSV<sup>13</sup>).

<sup>7</sup> Bei der Ausstellung des Equidenpasses muss die passausstellende Stelle nach Artikel 15a<sup>bis</sup> Absatz 1 oder 15f Absatz 1 TSV der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe m melden.

#### *Art. 13 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Bearbeiten der Daten ist für die Stellen kostenlos.

#### *Art. 21 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils am 20. Mai auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung und ihrer Wasserbüffel mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung.

<sup>11</sup> SR 916.404.1

<sup>12</sup> SR 916.401

<sup>13</sup> SR 916.401

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Betreiberin teilt jedem Equiden die UELN aufgrund der Geburtsmeldung zu. Ausnahmen für im Ausland anerkannte Organisationen sind in Artikel 15f TSV<sup>14</sup> geregelt.

*Anhang 1 Abschnitt 3 Bst. m Ziff. 4*

## 3. Daten zu Equiden

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

- m. bei der Ausstellung eines Equidenpasses:
  - 4. der Name der Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat.

**2. Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>15</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr***Anhang Ziffer 10**Aufgehoben***3. Landwirtschaftliche Datenverordnung 7. Dezember 1998<sup>16</sup>***Art. 2 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Kantone erheben:

- e. Daten zu Tierhaltungen mit Klautentieren, Equiden, Hausgeflügel, Wassertieren, ausgenommen Wassertiere zu Zierzwecken, oder Bienen nach den Artikeln 7, 18a und 21 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>17</sup>, die dem Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>18</sup> dienen, soweit die Daten nicht schon im Rahmen von Absatz 1 Buchstaben a und b erfasst wurden (Anhang 2, Teil A, Nummern I und II);

## III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>14</sup> SR 916.401  
<sup>15</sup> SR 916.404.2  
<sup>16</sup> SR 919.117.71  
<sup>17</sup> SR 916.401  
<sup>18</sup> SR 916.40

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova